

Internetansicht des Bebauungsplans

Rechtliche Hinweise und Nutzungshinweise

Bitte beachten Sie bei der Einsicht von Bebauungsplänen der Gemeinden insbesondere folgende Hinweise:

Die Sammlung der Bebauungspläne ist noch nicht vollständig und wird schrittweise um fehlende Pläne ergänzt.

Ältere Bebauungspläne wurden noch mit der Hand und mit Tuschefarben gezeichnet. Beim Digitalisieren dieser Pläne lassen sich farbliche Änderungen und Verzerrungen nicht vermeiden. Die Bebauungspläne können deshalb nur eine Erstinformation sein und sind nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u. ä. geeignet.

Auch durch die Einstellungen Ihres Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben.

Teilweise können Sie nur den Planteil des Bebauungsplans abrufen. Der Plan gilt aber nur in Verbindung mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung. Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte sind die Originalunterlagen der jeweiligen Kommune, da nur diese die gültige Rechtslage wiedergeben.

Der Umgang und das Lesen der Bebauungspläne erfordert zum Teil umfangreiches Fachwissen.

Neben den Bebauungsplänen können auch noch andere Satzungen und Verordnungen gelten, wie beispielsweise eine Sanierungssatzung, eine Freiflächengestaltungssatzung, eine Erhaltungssatzung, eine Baumschutzverordnung und viele mehr.

Darüber hinaus sind zur vollständigen Ermittlung der Regelungsinhalte des jeweiligen Bebauungsplanes noch weitere Gesetze, wie z. B. das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie Anleitungen, Richtlinien und DIN-Vorschriften hinzuzuziehen.

Einzelne Regelungen und Bereiche eines Bebauungsplans können nachträglich geändert worden sein.

Einzelne Regelungen in einem Bebauungsplan können aufgrund von Gerichtsentscheidungen nicht mehr gelten.

Die im Internet eingestellten Bebauungspläne können außerdem Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung (Normenkontrolle oder Inzidentverfahren) sein.

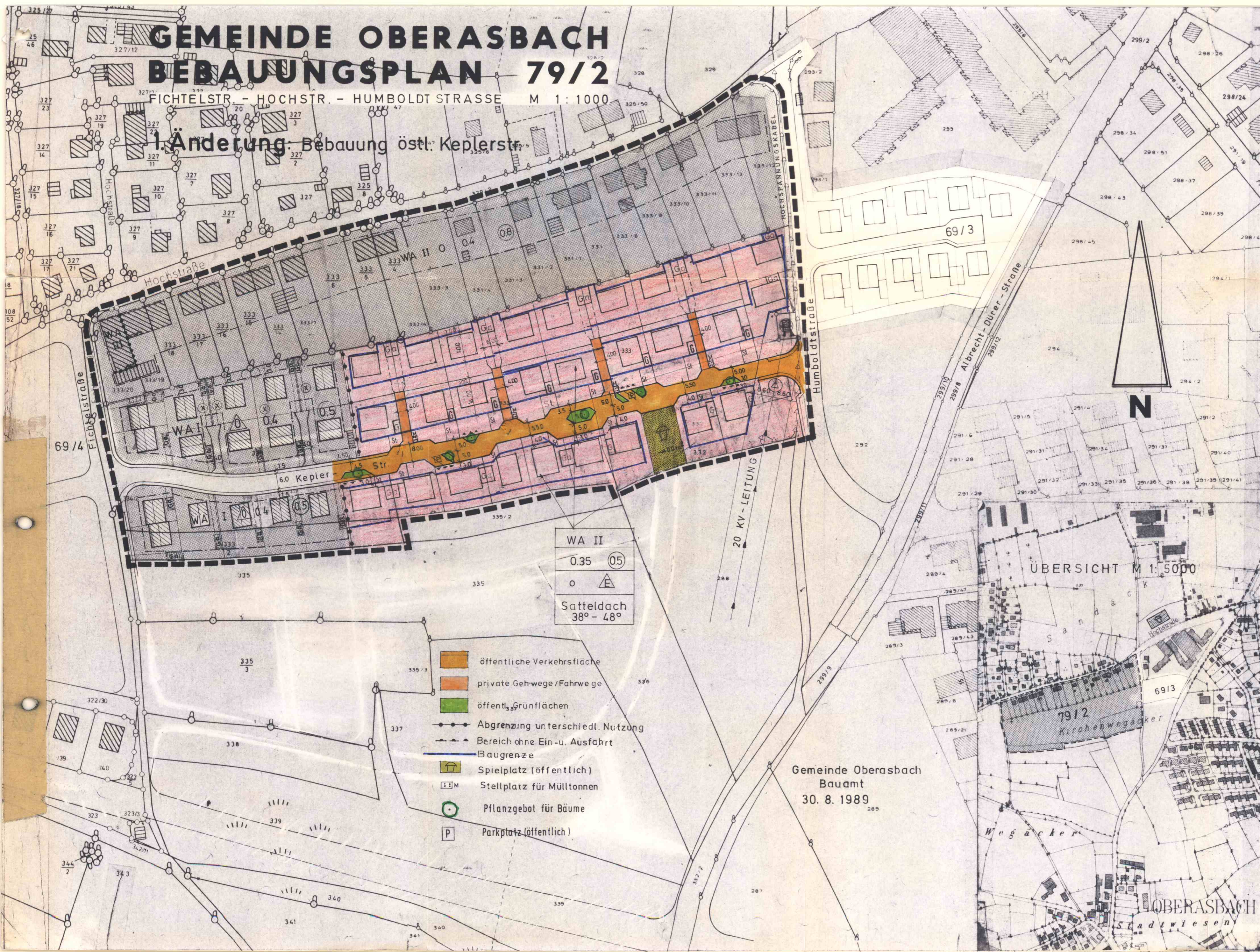
Die Sammlung der Bebauungspläne wird in angemessenen Zeitabständen an rechtskräftige Entscheidungen (Bsp. Änderungen, Aufhebungen, Neuaufstellungen) angepasst. Die eingestellten Bebauungspläne sind in jedem Fall nicht tagesaktuell.

Bei Fragen zum Bebauungsplan wenden Sie sich bitte an das Bauamt der jeweiligen Kommune.

GEMEINDE OBERASBACH BEBAUUNGSPLAN 79/2

FICHELSTR. - HOCHSTR. - HUMBOLDT STRASSE M 1:1000

1. Änderung: Bebauung östl. Keplerstr.

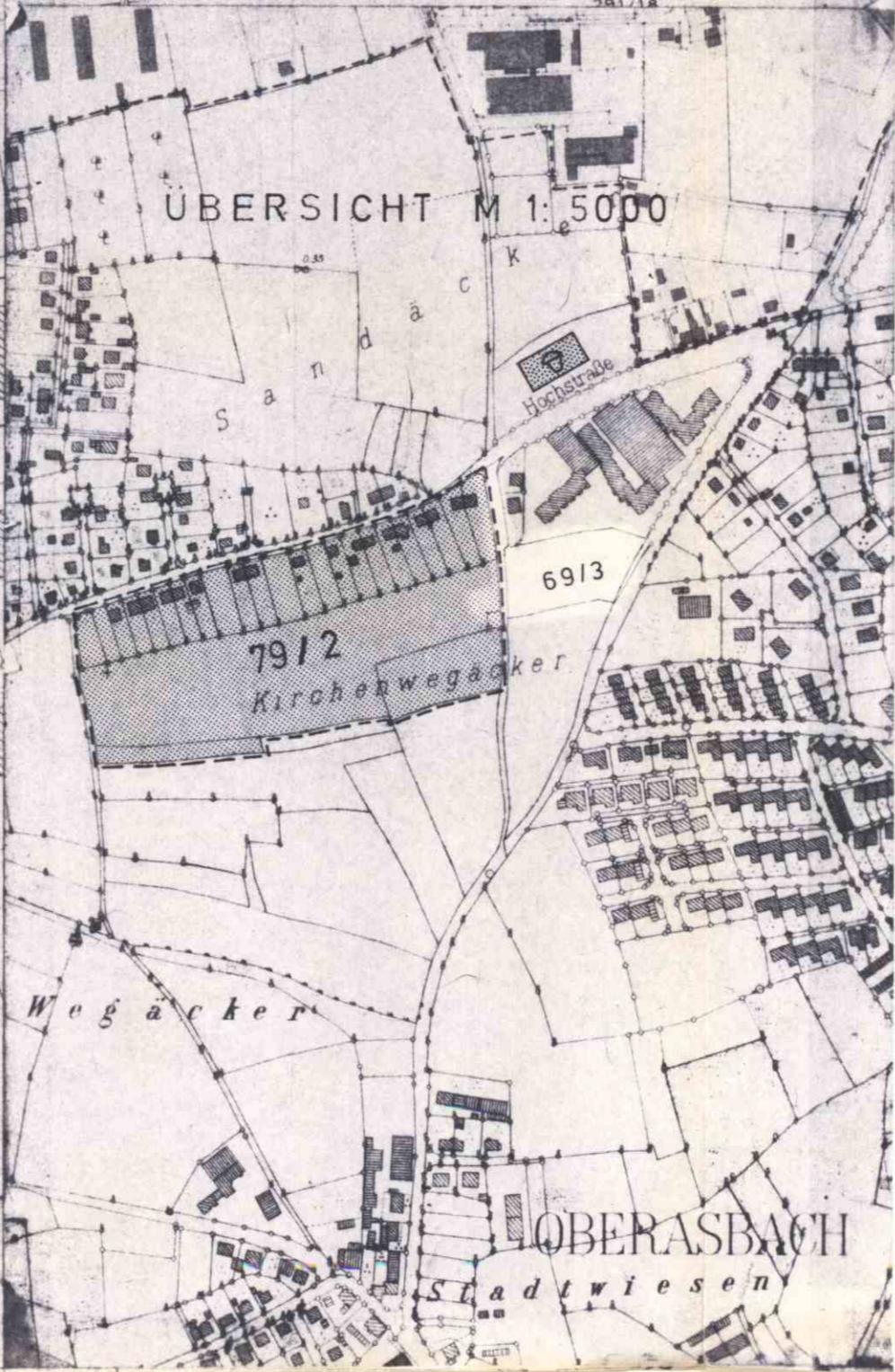


WA II	0,35	05
o	△	E
Satteldach 38° - 48°		

- öffentliche Verkehrsfläche
- private Gehwege/Fahrwege
- öffentl. Grünflächen
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- Baugrenze
- Spielplatz (öffentlich)
- Stellplatz für Mülltonnen
- Pflanzgebiet für Bäume
- Parkplatz (öffentlich)

Gemeinde Oberasbach
Bauamt
30. 8. 1989

ÜBERSICHT M 1:5000



Satzung

Die Gemeinde Oberasbach erläßt gemäß dem Gemeinderatsbeschuß vom 05.06.1989 aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl. S. 214) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl. S. 17), folgenden, dem Landratsamt Fürth am **14.9.1989** angezeigten Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/2 als Satzung:

§ 1

Im gesamten Bebauungsplangebiet sind bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen für jede Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze oder Garagen, für jedes Einfamilienhaus mindestens 2 Stellplätze oder Garagen nachzuweisen. Falls die nach dieser Vorschrift ermittelte Stellplatzzahl keine volle Zahl ergibt, ist die nächsthöhere Zahl an Stellplätzen nachzuweisen.

§ 2

- (1) § 9 der Bebauungsplansatzung wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgehoben.
- (2) Einfriedungen und Häuern der Vorgärten der Keplerstraße dürfen (einschließlich Sockel) eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

§ 3

In jedem Grundstück, das neu bebaut wird, ist innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung ein einheimischer Laubbaum, Hochstamm, Stammumfang mindestens 12 cm, zu pflanzen.

§ 4

- (1) Der Bebauungsplan Nr. 79/2 wird für die Grundstücke Fl. Nrn. 333, 332 und 332/39, Gemarkung Oberasbach, entsprechend den Festsetzungen im nebenstehenden Planblatt, das Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist, geändert.
- (2) Für das in Abs. 1 genannte Gebiet wird allgemeines Wohngebiet mit max. 2 Vollgeschossen festgesetzt, wobei das zweite Vollgeschos im Dach liegen muß.
- (3) § 3 Satz 2 und § 4 der Bebauungsplansatzung werden für die in Abs. 1 genannten Grundstücke aufgehoben.
- (4) Für das in Abs. 1 genannte Gebiet wird eine Mindestgrundstücksgröße von 400 qm je Wohnhaus festgesetzt.
- (5) In den privaten Stichwegen ist der Deutschen Bundespost ein dingliches Leitungsrecht für eine Trassenbreite von mindestens 0,30 m zur Versorgung der anliegenden Gebäude einzuräumen.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

Oberasbach, den **29. Dez. 1989**

Prümming
1. Bürgermeister

Aufstellungsvermerke

- A) Der Gemeinderat von Oberasbach hat am 21.03.1988 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 79/2 zu ändern.
Der Änderungsbeschuß wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 15 des Landkreises Fürth vom 15.04.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
Oberasbach, den **29. Dez. 1989**
Prümming
1. Bürgermeister
- B) Die Gemeinde Oberasbach hat entsprechend dem Beschuß des Gemeinderates vom 21.03.1988 gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.04.1988 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Ein Änderungsvorschlag wurde hierzu vom 25.04.1988 bis 16.05.1988 im Gemeindebauamt ausgelegt; dabei wurde allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Oberasbach, den **29. Dez. 1989**
Prümming
1. Bürgermeister
- C) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.06.1988 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.
Oberasbach, den **29. Dez. 1989**
Prümming
1. Bürgermeister
- D) Der Änderungsentwurf und die Begründung des Bebauungsplanes wurden vom Gemeinderat Oberasbach am 19.09.1988 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Oberasbach, den **29. Dez. 1989**
Prümming
1. Bürgermeister
- E) Der Änderungsentwurf mit Begründung wurde in der Zeit vom **8.2.1989** bis **8.3.1989** jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und mittwochs von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Rathaus Oberasbach (Gemeindebauamt) öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt des Landkreises Fürth am **24.1.1989** ortsüblich bekanntgemacht worden. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **24.1.1989** von der Auslegung benachrichtigt.
Oberasbach, den **29. Dez. 1989**
Prümming
1. Bürgermeister
- F) Der Gemeinderat Oberasbach hat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/2 (1. Änderung) nach § 10 BauGB am **5.6.1989** als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt, dem Satzungstext und der Begründung.
Oberasbach, den **29. Dez. 1989**
Prümming
1. Bürgermeister
- G) Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Fürth gemäß § 11 Abs. 1 BauGB, § 2 ZustVBauGB am **14.3.1989** angezeigt.
Oberasbach, den **29. Dez. 1989**
Prümming
1. Bürgermeister
- H) Der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/2 ist nach § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Fürth vom **23.12.1989** in Kraft getreten. Er kann jederzeit bei der Gemeinde Oberasbach eingesehen werden.
Oberasbach, den **29. Dez. 1989**
Prümming
1. Bürgermeister

1. Änderung
79/2